

BVGer D-4916/2025 vom 6. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4916_2025_d20250606

FR: TAF D-4916/2025 du 6 juin 2025

IT: TAF D-4916/2025 del 6 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 15. Juli 2025 festgehalten wurde, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Festgestellt wurde darin ebenfalls, dass die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde und die

D-4916/2025 Seite 6 Beschwerdeführerin zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (vgl. a.a.O. E. 1). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seines Entscheides fest, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen führt es im Wesentlichen aus, aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismitteln gehe hervor, dass sie mit Urteil vom (...) wegen des Straftatbestands der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation (Art. 314 Abs. 2 tStGB) nicht verurteilt worden sei, weil sie

sich gemäss Art. 221/4 Abs. 1 StGB freiwillig gestellt habe und Angaben über die im Rahmen der Organisation begangenen Straftaten gemacht habe, namentlich ihre Position innerhalb der Organisation detailliert dargelegt habe, und damit wirksame Reue gezeigt habe. Daraus habe das Gericht im erwähnten Urteil geschlossen, dass in ihrem Fall kein Grund für eine Bestrafung bestehe. Im erwähnten Urteil sei zudem eine einjährige Bewährungszeit auferlegt worden, während der sie unter Aufsicht gestellt worden sei, ihr während dieser Bewährungszeit jedoch keine weiteren Auflagen auferlegt worden seien und sie keinen weiteren Verpflichtungen unterlegen sei. Anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen habe die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass sie im November 2012 der PKK beigetreten sei, während eines Jahres im E._____ ausgebildet worden sei und anschliessend bis zu ihrem Rückzug in D._____ für die YPJ (Anmerkung SEM: Frauenorganisation der YPG) im bewaffneten Kampf gegen den IS im Einsatz gewesen sei.

D-4916/2025 Seite 7 Nachdem sie sich den türkischen Behörden gestellt habe, sei sie sieben Monate im Gefängnis gewesen und im März 2018 aus der Haft entlassen worden. Mit der Haftentlassung sei für sie ein Ausreiseverbot verhängt worden, sie wisse jedoch nicht, wie lange dieses gültig gewesen sei. Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass eine Person in der Türkei nur einmal für eine Straftat verurteilt und deswegen dafür grundsätzlich nicht mehr belangt werden könne, sobald sie diese verbüsst habe. Die Beschwerdeführerin sei wegen ihrer Mitgliedschaft in der PKK nicht verurteilt worden, sondern nur während eines Jahres (ab Mai 2018) unter Aufsicht gestellt worden. Sie habe sich – so das SEM weiter – von der Ideologie und dem Gedankengut der PKK respektive der YPG distanziert und ihre Reue gegenüber der Türkei beteuert. Sie sei nach der Haftentlassung nicht politisch aktiv gewesen und stamme auch nicht aus einer politisch aktiven Familie. Der erwähnte Onkel, der auch für die YPG in D._____ im Einsatz gewesen sei, sei bereits verstorben. Die Beschwerdeführerin habe nach der Haftentlassung keine Kontakte zu politischen oder verbotenen Organisationen wie der HDP oder der PKK gepflegt. Sie habe zwar während einigen Monaten im Jahr 2022 das HDP-Gebäude in C._____ besucht, nicht aber in politischer Absicht, sondern nur als passive ZuhörerIn, angeblich im Auftrag der Polizei zwecks Spitzeltätigkeit. Ihre Furcht vor einer erneuten Inhaftierung im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Strafverfahren, wobei die einjährige Bewährungszeit im Zeitpunkt der Ausreise bereits seit mehr als fünf Jahren verstrichen sei, sei damit unbegründet. Ihr behauptetes Ausreiseverbot finde im erwähnten Urteil vom (...) keine Stütze, da die einjährige Bewährungsaufgabe lediglich die Aufsicht beinhaltet habe, nicht jedoch ein Ausreiseverbot. Demnach sei nicht erstellt, dass sie mit ihrer Ausreise gegen ein allfälliges Ausreiseverbot verstossen habe und im Falle einer Rückkehr mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen habe. An dieser Einschätzung könne auch ihr Vorbringen, wonach sie nach der Haftentlassung von der Polizei aufgefordert worden sei, die HDP zu bespitzeln, nichts ändern. Ihren Angaben zufolge sei sie im Zeitraum zwischen März und September 2022 ins HDP-Gebäude in C._____ gegangen, um dort Informationen über geplante Aktivitäten und Aktionen zu sammeln. Sie habe ihre Informationen über WhatsApp an die Polizei übermittelt und sei zweimal zum Polizeiposten gegangen, um ihre Informationen abzuliefern. Danach habe die Beschwerdeführerin der Polizei erklärt, dass sie nicht mehr für sie arbeite. Die Polizei habe ihr dann angedroht, sie zurück zur PKK oder nach

D-4916/2025 Seite 8 D._____ zu schicken. Das habe sie jedoch nicht akzeptiert. Bezüglich dieser geltend gemachten Vorkommnisse sei festzustellen, dass die Auf-

forderungen zur Spitzeltätigkeit, ungeachtet der Frage der Glaubhaftmachung, keine genügende Intensität aufweisen würden, als dass sie als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG bezeichnet werden könnten. So habe sie während wenigen Monaten, etwa zwischen März und September 2022, das HDP-Gebäude in C. _____ besucht, und zwar nur in ihrer Freizeit, und dort Freundschaften geschlossen in der Absicht, allfällige Informationen über diese Personen und deren Aktivitäten an die Polizei weiterzugeben. Sie habe sich damit jedoch nicht belastet und weder der HDP noch den bespitzelten Personen geschadet, zumal sie erklärt habe, dass es sich nicht um brisante Informationen gehandelt habe und die bespitzelten Personen ihres Wissens dadurch keine Nachteile erfahren hätten. Die Beschwerdeführerin – so das SEM weiter – mache zwar geltend, dass hinter der Vergewaltigung, ausgehend von einem Angestellten der TEDAS, mit dem sie sich angefreundet und privat getroffen habe, mutmasslich die Polizei und ihr abgelehntes Spitzelaufgebot gestanden habe. Aus den Akten würden sich indessen keine konkreten Hinweise dafür ergeben. Einerseits habe sie ihre Vermutung lediglich mit einer angeblichen Aussage des Täters begründet, wonach dieser sie nach der Vergewaltigung aufgefordert habe, mit ihm zusammenzuarbeiten, ansonsten er sie töten wolle. Ihre Angabe sei jedoch eine durch nichts belegte Behauptung. Andererseits habe sich der Vergewaltiger nach dem Vorfall, der im Zeitpunkt der Ausreise bereits mehr als ein Jahr in der Vergangenheit gelegen habe und auch keinen zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Weigerung habe, weiterhin die HDP zu bespitzeln, nicht mehr vernehmen lassen und auch die Behörden respektive die Polizei habe sich seit ihrer Beendigung der Zusammenarbeit Ende 2022 nicht mehr bei ihr gemeldet. Im Zeitpunkt der Ausreise (Februar 2025) sei sie damit seit mehr als zwei Jahren keinen Behelligungen mehr durch die Polizei ausgesetzt gewesen und die erlittene Vergewaltigung habe ebenfalls bereits mehr als ein Jahr in der Vergangenheit gelegen. Überdies sei die angebliche Drohung, sie zurück zur PKK oder nach D. _____ zur YPJ zu schicken, ebenfalls nicht umgesetzt worden. Daraus könne geschlossen werden, dass die geltend gemachten behördlichen Drohungen wegen ihrer Weigerung einer weiteren Zusammenarbeit mit denselben keine persönlichen Konsequenzen zur Folge gehabt hätten. Was die geltend gemachte Vergewaltigung anbelange, so gehe das SEM bei Übergriffen durch private Dritte grundsätzlich von der Schutzfähigkeit

D-4916/2025 Seite 9 und dem Schutzwillen der türkischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus. Eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur sei für die Türkei grundsätzlich zu bejahen. So verfüge die Türkei über funktionierende polizeiliche Einrichtungen und ein verlässliches Rechts- und Justizsystem, welches eine effektive Strafverfolgung ermögliche. Zudem sei im Kontext der Türkei die Inanspruchnahme des Schutzsystems für die betroffene Person als objektiv zugänglich und als individuell zumutbar zu beurteilen. Der Vorfall Ende 2023/Anfang 2024, als sie von einem befreundeten Mann vergewaltigt worden sei, habe sich einmalig zugetragen und sei nicht wieder vorgekommen. Das türkische Strafgesetzbuch erkenne sexuelle Gewalt, die gegen Einzelpersonen begangen würde, als Verbrechen an. Demnach wäre ihr eine Möglichkeit offen gestanden, den Täter – allenfalls mithilfe eines geeigneten Anwalts – zur Anzeige zu bringen. Selbst wenn der Täter ein Beamter gewesen wäre, wäre ihr diese Möglichkeit offen gestanden, da es sich in so einem Fall um einen Amtsmissbrauch durch einen einzelnen Beamten gehandelt hätte. Die Anerkennung als Flüchtling setze zudem eine aktuelle Bedrohungslage voraus. Ohne das geltend gemachte Ereignis zu verkennen – wobei hier nochmals explizit die Glaubhaftigkeit des Vorfalls vorausgesetzt sei –, diene das Asylrecht

nicht dazu, ein in der Vergangenheit erlittenes Unrecht (einmaliger Vorfall Ende 2023/Anfang 2024 und damit mehr als ein Jahr vor ihrer Ausreise) wiedergutzumachen. Zusammenfassend würden sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihre Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung begründet sei. Es bestehe somit kein Grund zur Annahme, dass sie im Zusammenhang mit ihrem abgeschlossenen Strafverfahren und ihrer Weigerung einer weiteren Zusammenarbeit mit der Polizei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung betroffen werden könnten.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin kurdischer Ethnie sei und für diverse Organisationen gearbeitet habe. Durch das, was sie in ihrer Zeit bei der PKK, in der Zeit der Inhaftierung sowie in der ausgelieferten Situation als Informantin bei der türkischen Polizei erlebt habe, sei sie stark traumatisiert. Wegen der darauffolgenden Vergewaltigung durch einen mutmasslichen türkischen Polizisten sei sie nicht mehr in der Lage, in ihr Heimatland zurückzukehren. Dass sie ihre Geschichte nicht chronologisch und mit bestimmten Daten habe versehen können, spreche für ihre Glaubhaftigkeit. Das SEM führe im angefochtenen Entscheid aus, dass frauenspezifischen Fluchtgründen

D-4916/2025 Seite 10 Rechnung zu tragen sei. Die Schweiz habe sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet, Frauen besonderen Schutz zu gewähren. Die Beschwerdeführerin sei im Falle einer Rückführung durch ihre verschiedenen Tätigkeiten weder vor Mitgliedern der PKK noch vor der türkischen Polizei und den Behörden sicher. Das SEM könne sich mit Verweis auf Art. 60 der Istanbul-Konvention in keinem Fall sicher sein, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nicht von Gewalt betroffen sei, insbesondere geschlechterspezifischer Gewalt. Es gelte also die Situation nochmals eingehend und individuell zu prüfen. Das SEM lege ihr zur Last, dass sie die Vergewaltigung nicht zur Anzeige gebracht habe. Klar sei aber, dass sie davon ausgegangen sei, dass es sich beim Täter um einen Angestellten der türkischen Polizei gehandelt habe. Da scheine es nachvollziehbar, dass sie, welche bereits von der Polizei unter Druck gesetzt worden sei, einmal in Haft gewesen sei, sich nicht bereitwillig an die Polizei gewandt habe. Weiter sei die Türkei 2021 aus der Istanbul-Konvention ausgetreten. Es sei also nicht damit zu rechnen, dass sie von den Behörden geschützt würde. Das SEM habe schon erwähnt, dass die türkische Justiz «von einem beträchtlichen Korruptions-Problem geprägt» sei. Dennoch verlange es, dass sich verfolgte Personen an diese korrupten Behörden wenden würden.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach konstanter Rechtsprechung nur dann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die behauptete Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

D-4916/2025 Seite 11

E. 6.1

Vorweg ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Es besteht mithin kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache – wie beantragt – zur neuen Beurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.2

In der Zwischenverfügung vom 15. Juli 2025 wurde festgehalten, das SEM sei mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlings-eigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die weitgehend zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. So sind die sinngemässen Ausführungen zur angeblich nicht funktionierenden Schutzinfrastruktur im Heimatland der Beschwerdeführerin angesichts der diesbezüglich klaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-6584/2024 vom 20. November 2024 E. 8.1.4 und E-4453/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 7.3) nicht stichhaltig. Ergänzend anzufügen ist, dass begründete Furcht vor Verfolgung nach konstanter Rechtsprechung nur vorliegt, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung, wie dies vorliegend der Fall ist, genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E.6.2).

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.).

E. 7.2

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig,

D-4916/2025 Seite 12 zumutbar und möglich ist (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM

abweichenden Beurteilung führen könnte. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 24. Juli 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-4916/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.